



Gartenordnung

des Kleingartenvereins Schreberhain Chemnitz e.V. gegründet 1923

Gemeinnützigkeit

Wir verstehen uns als Verein von Mitgliedern, die Ihre Parzelle im Sinne der Erholung und der kleingärtnerischen Tätigkeit zum Anbau von Obst und Gemüse, sowie Blumen für den Eigenbedarf bewirtschaften. Grundlage ist die Rahmenkleingartenverordnung (RKO) des Landesverbandes und der Unterpachtvertrag. Der Kleingarten ist im Sinne des Bundeskleingartengesetzes besonders geschützt, deshalb ist die Einhaltung und Umsetzung dieses Gesetzes von entscheidender Bedeutung für das Fortbestehen der Anlage und des Vereines. Alle Pächter sind verpflichtet, den Charakter der Kleingärten zu erhalten. Die in der Gartenordnung aufgeführten Regelungen dienen dem Erhalt der Gemeinnützigkeit, dem friedlichen Zusammenleben zwischen den Pächtern durch Vermeidung unzumutbarer gegenseitiger Beeinträchtigungen.

Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens (KG)

1. Pächter und Nutzer:
Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und seinen zum Haushalt gehörenden Personen.
Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand darüber zu informieren.
Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig!
2. Bewirtschaftung des Kleingartens (KG):
Der KG ist in einem guten Kulturzustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse, Blumen und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seinen Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
Die Anpflanzung von hochwachsenden Nadelgehölzen und Koniferen, sowie die Pflanzung der in Anlage 2 der Rahmenkleingartenverordnung (RKO) beschriebenen Pflanzen, sind verboten. Ziergehölze dürfen **nicht höher als 2,50m sein.**

Der Anbau von Cannabis, der Konsum und auch der Handel mit berauschenden Mitteln oder Substanzen ist in der Gartenanlage strengstens verboten. Nachgewiesene Verstöße haben die fristlose Kündigung zur Folge.

Für jede Art von Baulichkeiten wie eine Laube, Grillkamin, Überdachung, Partyzelt, Pavillon, Gewächshaus, Weg, Teich, Pool, Sichtschutzwand, größere Spielgeräte (Rutschen, Klettergerüste, Schaukeln, Trampoline, Spieltürme, Baumhäuser) ist ein **schriftlicher Antrag** (wenn vorhanden mit Skizze) an den Vorstand einzureichen. Erst



nach der Genehmigung darf mit der Ausführung der Baulichkeiten begonnen werden (siehe auch RKO Bebauung in KG – Punkt 3.1 bis 3.8).

Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten, verursacht durch die Spielgeräte, liegen beim Pächter (Aufsteller).

Trampoline sind Sportgeräte mit Gefahrenpotential.

- Aufstellung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand möglich bzw. erlaubt.
- Sie dürfen eine Fläche von 3,5m² nicht überschreiten. Es ist ein entsprechend großer Abstand zum Nachbargarten einzuhalten. Die Gestellung an der „Grundstücksgrenze“ ist untersagt.
- Der Vorstand hat das Recht die Genehmigung zu widerrufen.
- Ein Rückbau am Ende der Gartensaison ist erforderlich.
- Das Trampolin ist entsprechend der Maßgaben des Herstellers aufzustellen und sicher im Boden zu verankern.
- Ruhezeiten sind einzuhalten

In den Punkten 4 bis 6 der RKO finden Sie die Bedingungen für Tierhaltung, Wege und Einfriedungen, sowie der Kompostierung und Entsorgung.

Der vom ASR an alle Pächter ausgegebene Erfassungsbogen zur Erfassung von Abwasseranlagen im Kleingarten ist weiterhin gültig und sollte auch von Neupächtern ausgefüllt werden. Für die Richtigkeit der Angaben und der Abgabe beim Vorstand (ohne Anmahnung) ist der Pächter selbst verantwortlich.

Ruhezeiten

Montag bis Freitag: 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Samstag: 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 18:00 Uhr bis Montag früh 07:00 Uhr

Rasenmähen ist Samstag bis 18:00 Uhr (außer zur Ruhezeit 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr) erlaubt.

Feuer und Feuerschalen

Offene Feuer sind in der Kleingartenanlage verboten, „Feuerschalen“ mit einem Durchmesser von bis zu einem Meter sind unter Einhaltung des Brandschutzes erlaubt. Das Verbrennen von Gartenabfällen, Strauch- und Grünschnitt, sowie Plastik und Müll sind grundsätzlich verboten. Es führt zu sehr hohen Emissionen von Luftschadstoffen. Nur trockenes, gut abgelagertes und unbehandeltes Holz darf in geringem Maße verbrannt werden.

Die Mindestabstände zu Baulichkeiten und brennbaren Gegenständen betragen 5m, sowie 3m zum Nachbargrundstück. Ist dieser Abstand nicht einzuhalten, ist ein Feuer generell untersagt bzw. verboten!

Die wichtigsten Regeln zum Gebrauch einer Feuerschale:

- I. Immer etwas zum Löschen in der Nähe haben
- II. Lassen Sie das Feuer nicht außer Acht und unbeaufsichtigt
- III. Vermeiden Sie Rauchentwicklung
- IV. Machen Sie kein Feuer, wenn es windig ist



- V. Machen Sie kein Feuer bei Trockenheit und großer Hitze (z.B. im Hochsommer)
- VI. Idealerweise verwenden Sie ein Funkenschutzgitter

Es ist verboten Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben.

Siehe RKO 3.8 Betreiben und Umgang mit Feuerstätten

Solaranlagen

Das Betreiben von Solaranlagen im Verein ist grundsätzlich verboten!

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des gem. §20a Nr.7 BkleinG bestehenden Bestandsschutzes der bestehenden Elektroanlage der Gartenlaube. Das Einspeisen des Stromes einzelner Pächter und damit verbunden dem Aussteigen dieser als Stromnutzer, führt zur Gefährdung der Unterhaltung der bestehenden Gemeinschaftsanlage.

Microanlagen wie sie zum Beispiel zum Betreiben einer Lichterkette oder Wasserpumpe etc. genutzt werden, fallen nicht unter diese Regelung.

Propan- / Flüssiggasanschluss in der Gartenlaube

Vorhandene Gasanschlüsse sind in regelmäßigen Abständen von einer Fachfirma kontrollieren zu lassen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet. Die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid ist dem Vorstand, auf Verlangen, vorzulegen.

Siehe RKO 3.9 Flüssiggase

Gartentore

Die Gartentore der Seitenwege sind in der Saison abends ab 22 Uhr zu verschließen und beim Verlassen der Gartenanlage geschlossen zu halten. Außerhalb der Saison gilt dies ganztägig. **Jeder Pächter, der die Tore benutzt, ist dafür verantwortlich diese auch wieder zu verschließen.**

Bei Havariefällen über das Gartentor steigen

In dringenden, begründeten Fällen darf ein Mitglied der Wasserkommission mit einer 2. Person als Zeuge über das Gartentor bei Nichtanwesenheit des Pächters steigen. Danach wird der Pächter zu diesem Vorgang schriftlich informiert.

Gemeinschaftsstunden

Gemeinschaftsstunden dienen der Erhaltung der Gemeinschaftsflächen in unserem Kleingartenverein. Mit Mitgliederbeschluss ist jeder Pächter verpflichtet im Gartenjahr folgende Arbeitsstunden / Pflichtstunden zu leisten:

- 8 Stunden je Garten und Pächter pro Saison ohne Befreiung



- 6 Stunden je Garten und Pächter an der Reichenhainer Straße, Werner-Seelenbinder Straße und am Busplatz
- 5 Stunden je Garten und Pächter am Hauptweg oder Eckgärten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden / Pflichtstunden, werden wie in der Gebührenordnung unter Punkt 2.4 mit der Jahresrechnung abgerechnet.

Die Pflichtstunden (Arbeitsstunden) können an den vom Bauhof vorgegebenen Zeiten geleistet werden. Es besteht ebenfalls die Option der individuellen Terminabsprache mit dem Bauhof oder dem Vorstand, sodass den Gartenfreunden auch unterhalb der Woche eine Möglichkeit zur Leistung der Sollstunden gegeben werden kann. Die Mitarbeiter des Bauhofes erfassen das Datum und die Anzahl der geleisteten Stunden. Eine Bestätigung durch den jeweiligen

Mitarbeiter erhält der Pächter am Ende des Arbeitseinsatzes auf seiner Stundenkarte. Es gelten nur die ab dem Jahr 2020, vom Vorstand, ausgegebenen Karten. Der Pächter ist verpflichtet zu jedem Arbeitseinsatz, an dem er teilnimmt, selbstständig die ihm ausgehändigte Karte abzugeben. Eine spätere Kontrolle der eingetragenen Daten, zusammen mit dem Bauhofmitarbeiter, ist ebenfalls zwingend notwendig. Der Pächter ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung der Stundenkarte. Diese gilt für ihn als Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden. Nur auf Basis der ausgefüllten und vom Bauhofpersonal unterschriebenen Stundenkarten, werden ab dem Jahr 2023 Reklamationen bei der Rechnungslegung bearbeitet. Stundenkarten, die nicht vom Bauhofpersonal gegengezeichnet sind, werden nicht anerkannt und führen in der Rechnungslegung zur Abrechnung von nicht geleisteten Arbeitsstunden.

Neupächter erhalten Ihre Stundenkarte beim Unterschreiben des Pachtvertrages mit allen anderen Dokumenten ausgehändigt.

Für den Fall, dass es dem Gartenfreund nicht möglich ist, die Arbeitsstunden zu den vorgegeben Arbeitseinsätzen oder einer individuellen Absprache abzuleisten, so bieten wir die Möglichkeit die Pflege eines leerstehenden Gartens mittels Pflegevertrag zu übernehmen. Hier ist die freie Zeiteinteilung über das Gartenjahr (Saison) möglich. Bei Interesse an einem solchen Pflegevertrag, bitten wir Sie sich mit der Gartenfachberaterin, **Gartenfreundin Frau Kuppe, Garten 293**, in Verbindung zu setzen.

Gutschriften von Pflichtstunden für das Gartenjahr

Für die umfassende Erneuerung des Gartenzaunes werden vier Stunden, bei Eckgärten acht Stunden, gutgeschrieben. Die Anfrage beim Bauhof und die Bestätigung dessen sind dafür maßgeblich erforderlich. Der Pächter wird gebeten einen formlosen Antrag auf Anerkennung dieser Baumaßnahme, inkl. der Anzahl der zu erneuernden Felder, mit Namen und Gartenummer an den Bauhof zu stellen. Ferner ist der Vorstand zu informieren, gern auch per E-Mail an: vorstand@schreberhainchemnitz.de oder bauhof@schreberhainchemnitz.de

Für Eckgärten an den Vereinswegen und Gärten am Hauptweg erhalten die Pächter drei Stunden



gutgeschrieben. Für Gärten mit vereinsinternen Hecken (am Busplatz, an der Reichenhainer Straße oder Werner-Seelenbinder-Straße) erhalten Pächter für die

Pflegearbeiten zwei Stunden gutgeschrieben. Ein Nachweis bzw. die Kontrolle durch die Bauhofkommission sind erforderlich. Die Pächter sind außerdem verpflichtet, die Wegflächen vor ihren Zäunen bis zur Mitte des Weges sauber und frei von Unkraut zu halten.

Zäune:

Zäune innerhalb der Gartenanlage dürfen ein Höchstmaß von 1,20m nicht überschreiten. Die Zaunhöhe zur Nachbarparzelle beträgt 1,00m. Unser sparteneigener Außenzaun hat eine Höhe von 1,80m, zur Sicherung an Hauptwegen ist eine größere Höhe zulässig.

Reinigung der Gartenwege:

Das Reinigen der Gartenwege mit Herbiziden, Salz, Essig und anderweitigen Reinigungsmitteln gilt als Umweltstraftat und ist im Gebiet der Stadt Chemnitz, somit auch in unserer Kleingartenanlage, strikt verboten. Geldstrafen, die Behörden aus diesem Grund dem Verein belasten, werden an den Verursacher in voller Höhe weitergegeben.

Da unter den Wegen Wasser- und Elektroleitungen in der Gartenanlage verlegt sind, ist ein Befahren des Hauptweges mit dem Auto oder Kleinlastwagen nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung des Vorstandes, erlaubt. Querwege sind auf Grund der Beschaffenheit nicht befahrbar. Leitungen sind zum Teil in nur 40cm Tiefe verlegt, daher kann es beim Befahren der Wege zu Schädigungen der Leitungen kommen und wird daher untersagt. Für entstehende Schäden, die durch Missachtung dieses Einfuhrverbotes entstehen, haftet der jeweilige Verursacher in vollem Umfang.

Elektrozähler und Wasseruhren:

Analoge Elektrozähler sind ab Eichdatum 16 Jahre gültig und müssen nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht werden. Nach Austausch des Zählers durch eine dazu befugte Person, ist der Zähler mit einer Plombe zu versehen. Die neue Zählernummer inkl. Zählerstand ist dem Vorstand, ohne Aufforderung, mitzuteilen. Ein Betreiben eines abgelaufenen Zählers führt zu einer kostenpflichtigen Abklemmung des jeweiligen Stromzählers durch unsere Elektriker.

Siehe Gebührenordnung 2.3.1 Sperrung der Versorgungsleitungen.

Digitale (elektronische) Zähler sind ab Eichdatum 8 Jahre gültig und müssen nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht werden.

Nach Austausch des Zählers durch eine dazu befugte Person, ist der Zähler mit einer Plombe zu versehen. Die neue Zählernummer inkl. Zählerstand ist dem Vorstand, ohne Aufforderung, mitzuteilen. Das Betreiben eines abgelaufenen Zählers führt zur kostenpflichtigen Abklemmung des jeweiligen Stromzählers durch unsere Elektriker.

Siehe Gebührenordnung 2.3.1 Sperrung der Versorgungsleitungen.



Wasseruhren sind ab Eichdatum 6 Jahre gültig und müssen nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht werden. Der Austausch mit einer neuen Wasseruhr wird seit dem Jahr 2019 über den Vorstand geregelt. Der Vorstand bezieht frostsichere Wasseruhren,

welche gegen eine Gebühr, **siehe Gebührenordnung 2.2**, beim Vorstand erworben werden. Alte und neue Zählerstände, sowie die Zählernummern werden dabei, vom ausgebenden Personal, für die Abrechnung erfasst.

Nach Mitgliederbeschluss werden Wasseruhren, die nach Ablauf der Gültigkeit, bei Neuübernahme einer Parzelle oder bei Defekt des Messinstrumentes anderweitig bezogen werden, nicht anerkannt. Der Einbau der Uhren erfolgt über die Wasserkommission und darf nicht selbst vorgenommen werden. Wasseruhren werden nach Einbau verplombt, da dies für Messinstrumente im Zahlungsverkehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die eigenmächtige Entfernung oder Beschädigung der Plomben gilt als Straftat und wird mit einer Gebühr (**siehe Gebührenordnung 2.3.1. Sperrung der Versorgungsleitungen / Beschädigung Verplombungen**) geahndet. Das Betreiben eines abgelaufenen Zählers führt zu einer kostenpflichtigen Abklemmung des jeweiligen Wasserzählers durch unsere Wasserkommission.

Siehe Gebührenordnung 2.3.1 Sperrung der Versorgungsleitungen.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt saison-, wetter- und witterungsbedingt. Termine für das Auf- und Abdrehen der Wasserversorgung werden durch Aushänge der Wasserkommission in den Schaukästen und durch eine Information auf unserer Homepage unter www.schreberhainchemnitz.de bekannt gegeben.

Die Pächter sind verpflichtet, **vor dem Aufdrehen der Hauptversorgungsleitungen**, Ihre Abstellhähne zu schließen und nach der vollständigen Wasserzuleitung zunächst langsam zu öffnen, da wir einen hohen Wasserdruck in der Anlage haben.

Aufgedreht wird in folgender Reihenfolge:

Erst den Wasserhahn der abnehmenden Leitung öffnen, sodass bei Öffnung des Hauptventils der Druck sofort aus der Leitung entweichen kann. Andernfalls kann der Überdruck beim Öffnen des Hauptventils die Wasseruhr beschädigen.

Nach dem Abstellen der Wasserleitung zum Saisonende ist der Pächter verpflichtet, alle Abstellhähne und Wasserhähne zu öffnen und bis zum Aufdrehen zu Saisonbeginn geöffnet zu lassen.

Schäden an der Wasseruhr auf Grund unsachgemäßer Handhabung, werden nicht als Reklamation anerkannt. Eine neue Wasseruhr muss über den Vorstand käuflich erworben werden.

Zugang zu Gärten:

Die Wasser- und Elektrokommissionen (Mitarbeiter), sowie die Bauhofkommission (Mitarbeiter) sind berechtigt, im Sinne der Sicherheit des Vereines und bei Gefahr im Verzug, JEDEN Garten (Parzelle) zu betreten, wenn Schäden an den Wasser- und



Elektroleitungen erkannt oder vermutet werden. Ebenfalls im Falle von nicht gesperrten Wasserhähnen oder freiliegenden Elektroleitungen um finanzielle und materielle Schäden von dem Pächter und seiner Parzelle, sowie dem Verein, abzuwenden.

Gebührenordnung:

In der Gebührenordnung sind alle Beiträge und Gebühren des Vereins mit Ihrer Zuordnung aufgeführt. Sie wird allen Mitgliedern in einem separaten Dokument übergeben.

Was ist bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu beachten:

Es muss eine Kündigung vonseiten des Pächters auf Basis des Pachtvertrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Der Pächter erhält daraufhin eine Kündigungsbestätigung. Nach der Kündigungsbestätigung erteilt der Vorstand den Auftrag zur Wertermittlung. Die gesetzlich vorgeschriebene Wertermittlung wird vor Beendigung und zusammen mit dem abgebenden Pächter durchgeführt. Ein Mitglied des Vorstandes ist ebenfalls hinzuzuziehen. Der Pächter unterzeichnet zu diesem Termin ein Gesprächsprotokoll, in dem der Pächter auf eventuelle Mängel und Pflichten hingewiesen wird, die er bis zum Ende des Pachtjahres zu erfüllen hat.

Der Pächter hat seine Parzelle in einem einwandfreien, verpachtbarem, Zustand gem. Satzung und Pachtvertrag mit terminlicher Vereinbarung durch den Vorstand, persönlich an den Verein zu übergeben.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Verbotene Pflanzen (siehe RKO Anlage 2), z.B. Gräser (Chinaschilf) und Gehölze (Koniferen, Zuckerhutfichten) etc. sind zu entfernen.
- Jeglicher Bewuchs bzw. Hecken auf der Grundstücksgrenze ist zu entfernen.
- Sämtlicher Müll und Unrat aus Garten und Laube sind zu entsorgen.
- Kaputte Fensterscheiben und Türen an der Laube sind zu reparieren.
- Ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sind vor Abgabe abzureißen und aus dem Garten auf eigene Kosten zu entfernen.
- Vorhandene Gruben und Wassertoiletten sind zu entfernen.
- Der Garten ist in einem guten Allgemeinzustand zu übergeben.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Pächter die auferlegten Maßnahmen an. Kommt der Pächter seinen Pflichten nicht termingerecht zur Beräumung des Gartens nach oder verlässt diesen in einem nicht vertragsgemäßen Zustand, so ist der Verein berechtigt für diese Arbeiten eine Firma kostenpflichtig zu beauftragen. Die Gesamtkosten trägt in jedem Fall der abgebende Pächter. Bei Nichtzahlung erfolgt die Übergabe der Forderung an unser Inkassobüro. Im Todesfall sind die Erben über die vertragsgemäße Rückführung zu informieren.

- **Der Vorstand** -

KGV Schreberhain
Chemnitz e.V. Vorstand
Werner-Seelenbinder-Str. 45
09120 Chemnitz